

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.04.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/04/0091

Rechtssatz

Dass das VwG die bloße Aufrechterhaltung eines durch einen rechtswidrigen Abbau bewirkten Zustandes nach § 193 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 MinroG 1999 für sich allein nicht als strafbar erachtet hat, ist nicht zu beanstanden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018040091.L02